

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto. Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoanfang ausgeliefert.

Art. 14.

Gewegfallen des Transitporto. Für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühren. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silbergrosch. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.